

# RS OGH 2001/4/3 4Ob34/01f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2001

## Norm

NahVersG §1 Abs2

## Rechtssatz

Unmittelbar Beteiligte dieser gebotenen Interessenabwägung sind die jeweils in Betracht stehenden Normadressaten, die die beanstandete Verhaltensweise auf dem Markt verwirklichen, einerseits und die von diesem Verhalten unmittelbar oder mittelbar betroffenen Unternehmen andererseits. Von vorneherein auszuschließen sind dabei auf Seite der Normadressaten solche Interessen, die auf einen gesetzwidrigen Zustand gerichtet sind oder gegen rechtliche Wertungen (zB § 1 UWG) verstößen; das Interesse an der Durchsetzung solcher Verhaltensweisen ist nicht abwägungsfähig. Zu fragen ist aber etwa, inwieweit der Normadressat kaufmännische oder betriebswirtschaftlich vernünftige Gründe für sein Verhalten geltend machen kann.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 34/01f  
Entscheidungstext OGH 03.04.2001 4 Ob 34/01f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115244

## Dokumentnummer

JJR\_20010403\_OGH0002\_0040OB00034\_01F0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)